Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom

02. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I 2012, S.212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

- Der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S 1029), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

II. Getrennte Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 9 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

III. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung von Abfallgemeinschaften
- § 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle
- § 17 Bauabfälle
- § 17a Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

IV. Besondere Rechte und Pflichten

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Gebührenpflichtige
- § 24 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb
- § 27 Gebühren für Abrollbehälter
- § 28 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 29 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 30 Begriff des Grundstücks
- § 31 Benutzung von Abfallkörben

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 In-Kraft-Treten

VI. Anlagen

- 1 Positivkatalog entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs. 1 entsprechen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)
- 3 Auflistung der getrennt zu haltenden Abfälle entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung. Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m § 3 LKrWG NRW.
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (gem. § 5 Abs. 6 LKrWG) im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfällsatzung währgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt Dorsten hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. Stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1 Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die von der Stadt Dorsten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden soweit erforderlich (§ 9 KrWG) getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall (§ 3 Abs. 7 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. pflanzliche und tierische Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teesatz, Rasenschnitt, Ast- und Strauchschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den lit. bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
 - 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 4 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.
 - 4. Die Stadt Dorsten und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 3 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP), die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit der Erfassung von Verpackungsabfällen (LVP) in einer einheitlichen Wertstoffsammlung (Wertstofftonne) im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die Einsammlung und der Transport von sNVP sind Gegenstand dieser Satzung.
 - 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
 - 6. Einsammeln und Befördern von Kühl- und Gefrierschränken.
 - 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,

- 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),
- 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) (§ 46 KrWG),
- 11. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch
 - a) eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne und Wertstofftonne),
 - b) eine grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Kühlschränken und Elektrogroßgeräten),
 - c) eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Gelände des Entsorgungsbetriebes (Grünabfälle, Sperrmüll, Schrott, Holz),
 - d) die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffsammelmobil.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen:
- 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 KrWG).
 - Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle (s. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- 2. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- 3. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
- 4. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Dorsten für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften durch grundstücksbezogene Altpapiertonnen. Ebenso besteht die Möglichkeit der Abgabe des Altpapiers am Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Dritten die Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind (§ 22 KrWG),
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17
 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Dorsten stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht auch bei Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushalten anfallen, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt und die Überlassung der Abfälle an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht aufgrund von überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Eigenbeseitigung sind der Stadt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

II. Getrennte Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 9 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG), werden von den von der Stadt vorgehaltenen Sammelstellen oder -fahrzeugen sowie der im Auftrag des Kreises Recklinghausen durch die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betriebenen Annahmestelle angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind dieienigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg Kleinmengen gem. § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung -NachwV- vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) der in der Abfallverzeichnis- Verordnung vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379 ff.), geändert durch Art. 119 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I. S. 1328), durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen bzw. auf dem Betriebshof des Entsorgungsbetriebes angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb am Betriebshof anzuliefern.

III. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie deren Bereitstellung am Abfuhrtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen stellt die Stadt folgende Abfallbehälter zur Verfügung:
- graue Behälter in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l, 5.500 l, 7.000 l, 14.000 l, 28.000 l für Restabfall,
- graue Behälter mit braunem Deckel in den Gefäßgrößen 120 I und 240 I für Bioabfall,

- graue Behälter mit blauem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l für Altpapier,
- graue Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen 120 I, 240 I und 1.100 I für stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), die als Wertstofftonne im Rahmen des Gebietsteilungsmodells zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 Restabfall-, 1 Bioabfall- und 1 Altpapierbehälter aufzustellen. Hiervon können bezüglich des Altpapierbehälters solche Grundstücke befreit werden, die ihr Altpapier direkt zur Sammelstelle am Fuhrpark anliefern; bezüglich des Bioabfallbehälters können hiervon solche Grundstücke befreit werden, die gem. § 7 nicht einer entsprechenden Anschluss- und/oder Benutzungspflicht unterliegen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro melderechtlich erfassten Grundstücksbewohner (Hauptwohnsitz und/oder Nebenwohnsitz) und Woche 15 I Abfallvolumen für den Restabfall vorzuhalten. Dies kann bei Beteiligung an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung i.S.d. § 7 Abs. 1 auf 10 I je Person/Woche reduziert werden. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest- bzw. Maximalabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Das Volumen der Altpapierbehälter wird bei Haushalten im Verhältnis 2:1 zum Behältervolumen des Restabfalls festgesetzt. Auf Wunsch kann auch ein kleineres Papiergefäß aufgestellt werden. Das Gefäßvolumen der Wertstofftonne wird analog der Zuteilung des jeweiligen Restmüllvolumens berechnet.
- (3) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfallarten nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die dem erforderlichen Volumen angepassten Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Das Mindestbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nachfolgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Han- dels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	Kinder	
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schank-	je Beschäftigten	4
,	wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe		
g)	Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je 4 Betten	1
h)	Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
		je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (6) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter wiederholt mit anderen als biologischen Abfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Restabfallvolumen ist entsprechend anzupassen bzw. zu erhöhen. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (7) Wird festgestellt, dass der Altpapierbehälter wiederholt mit anderen Abfällen als Pappe, Papier und Kartonagen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Altpapier ist dann am Wertstoffhof anzuliefern. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Altpapierbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (8) Wird festgestellt, dass bei einem 40 I Restabfallbehälter der Einsatz entfernt wurde, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Die Stadt ist dann berechtigt, mindestens ein 80 I Restabfallbehälter aufzustellen und zu berechnen. Sollte sich aufgrund der Anzahl der gemeldeten Personen ein noch höheres Restabfallbehältervolumen ergeben, ist die Stadt berechtigt, die hierfür erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen und zu berechnen. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung eines 40 I Restabfallbehälters entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.

§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, Abfallsäcke und sperrige Abfälle sind am Tage der Abfuhr bis 06.45 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Dabei sind die Bioabfallbehälter so am Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr mit der Seitenladertechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter mit den Behältergriffen und Rädern zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand, maximal 2 m von der Bordsteinkante entfernt, aufzustellen sind.

Die Stadt kann darüber hinaus nach Bedarf auch für andere Abfallbehälter festlegen, dass diese in bestimmten Straßen in einheitlicher Position, sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten des Entsorgungsbetriebes zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen.

Im Stadtteil Wulfen-Barkenberg sind die Behälter, Abfallsäcke und sperrigen Abfälle am Tage der Abfuhr neben den Containerstandorten am Straßenrand bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehälter (§ 10) sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie möglichst keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
 - Standplätze und Transportwege der Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 I und mehr sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit einem harten, dauerhaften Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen sein, der das Absetzen und das übliche Abrollen oder das Befördern der Großraumbehälter schadlos zulässt. Für jeden Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 I und 1.100 I muss eine Standfläche von 1,75 m x 1,50 m und ein Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Der Standplatz ist so anzulegen, dass auf dem Weg zum Sammelfahrzeug keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten sind. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen.
- (3) Der Standplatz der Großraumbehälter 770 I und 1.100 I darf grundsätzlich nicht weiter als 15 m vom Sammelfahrzeug (auf einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) liegen. Handelt es sich bei den öffentlichen Straßen um Stichwege, die keine Wendemöglichkeit haben, muss die Mindestbreite der Fahrbahn 3,80 m betragen. Bei nichtöffentlichen Straßen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Fahrweg eine für 13 t Achslast befahrbare feste Fahrbahndecke hat, ein 10 m langer Lastkraftwagen einwandfrei wenden und eine Gefährdung von Personen beim Befahren nicht eintreten kann.
- (4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen sonstigen Baumaßnahmen, oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen, kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen. Die Abholung erfolgt nur von diesem Standplatz.
- (5) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer oder -erzeuger haben Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundstoffen und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) sowie Restabfall getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Sie sind in der Anlage 3 dieser Satzung aufgelistet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

- Altpapier ist in den Behälter mit dem blauen Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- Bioabfälle sind in den Behälter mit dem braunen Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder Verbundstoffen und stoffliche Nichtverpackungen (sNVP) sind in den Behälter mit dem gelben Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung an die Wertstoffsammelstelle erfolgen.
- Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Restabfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckentfremdet werden. In ihnen dürfen Abfälle nicht eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

```
40l Abfallbehälter 25 kg
```

80l Abfallbehälter 50 kg

120l Abfallbehälter 70 kg

240l Abfallbehälter 100 kg

770l Abfallbehälter 300 kg

1.100l Abfallbehälter 450 kg

- (7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 29 der Satzung gleichgestellte Person haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter gem. Abs. 2 7 und § 12 entstehen und bei Verlust sowie sonstiger Beschädigung des Abfallbehälters. Die Haftung für Schäden, die durch das Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Wird festgestellt, dass Abfälle eingestampft oder sonst wie verdichtet werden, das vorgegebene Gewicht gem. Abs. 6 überschritten wird oder andere Abfälle als Leichtverpackungen in die Leichtverpackungsbehälter gefüllt worden sind, erfolgt keine Leerung des Behälters.
- (10) Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefüllt werden.

§ 14 Zulassung von Abfallgemeinschaften

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 können zwei benachbarte Anschlusspflichtige (im Umkreis bis zu 50 m) sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d. h. sie benutzen gemeinsame Restabfallbehälter und/oder Bioabfallbehälter bis max. 240 l Volumen. Bzgl. des Altpapierbehälters können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zu haften.
- (3) Abfallgemeinschaften von mehreren Grundstückseigentümern können sich auch in den Bereichen bilden, die bereits bisher Container bis zu einem Volumen 1.100 I gemeinsam genutzt haben. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Abs. 2 gilt für diese Abfallgemeinschaften nicht.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restabfall, Wertstoffe und Bioabfall werden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung erfolgen, soweit betriebliche Gründe dies zulassen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, werden durch die Stadt besonders gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder -schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden. Sofern einem Anschlusspflichtigen mehrere Abfallbehälter zugeteilt sind, so kann er für alle Gefäße nur einen einheitlichen Abfuhrrhythmus wählen.

- (3) Das Stadtgebiet ist für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
- (4) Abfallbehälter bis 240 I Volumen und zusätzliche Abfallsäcke (§ 10 Abs. 3) sind an den festgelegten Abfuhrtagen bis 06.45 Uhr an den Straßenrand zu stellen; Behälter mit größerem Volumen sind der Abfallentsorgung zugänglich zu machen.
- (5) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (6) Sonderleerungen der Abfallbehälter sind auf Antrag möglich. Jede Sonderleerung ist gebührenpflichtig.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes auch bei zumutbarem Aufwand nicht in Umleerbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Innerhalb eines Kalenderjahres wird einmal Sperrmüll je Haushalt ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig.
- (2) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E-Herde, Trockner, Spülmaschinen, Öl- und Kohleofen, Ölradiatoren und dergleichen) werden getrennt vom Sperrmüll abgefahren. Innerhalb eines Kalenderjahres werden je Haushalt Elektrogroßgeräte einmal ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig. Andere Elektrogeräte, wie z. B. Fernseher, Staubsauger, Computer und Stereoanlagen, werden bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Elektrogroßgeräteabfuhr nicht mitgenommen.

Die Anlieferung von Elektrogeräten aus Privathaushalten am Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes ist kostenfrei. Das gilt auch für Elektrogeräte aus Gewerbebetrieben, sofern sie nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind.

Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 2 Abs. 9 und Abs. 13 Batteriegesetz – BattG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG). Altbatterien bzw. fest in andere Produkte eingebaute Altbatterien können am Wertstoffhof der Stadt Dorsten kostenfrei abgegeben werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht fest von Altgeräten umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen.

(3) Die gesonderten Abfuhren werden auf Bestellung durchgeführt. Die Abfuhr ist von dem Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Entsorgungsbetrieb schriftlich oder fernmündlich zu bestellen. Nach Eingang der Gebühr wird dem Antragsteller der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

- (4) Sperrige Abfälle werden werktags ab 06.45 Uhr abgefahren. Den Abholtag bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis spätestens 06.45 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde vor dem Grundstück, am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Der Abfallbesitzer hat evtl. nicht abgefahrene Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.
 - Sperrige Abfälle, die nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z. B. Fensterrahmen, Balken, Haus- und Zimmertüren, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz, sowie Zäune, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Mopeds, Mofas, Motorräder, Reifen, Sonnenbänke, Nachtspeicher, gefüllte Säcke oder Kartons u. ä.) werden nicht abgefahren. Die zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 cbm nicht überschreiten. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden.
- (7) Die Stadt gibt den Standort, an dem der Sperrmüll bereitzustellen ist, vor. Wird der Sperrmüll an einem anderen Ort als dem vorgegeben abgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Abfuhr zu verweigern oder die Abfuhr zu berechnen.
- (8) Sperrige Abfälle (max. 3 m³) können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes angeliefert werden.
- (9) Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (max. 2 m³) können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes kostenlos angeliefert werden.
- (10) Wer einen turnusmäßigen Sperrmülltermin nicht in Anspruch nehmen kann (z.B. bei Haushaltsauflösungen aufgrund eines Sterbefalles oder von Umzügen), hat die Möglichkeit, hierfür kurzfristig einen Absetz-/Abrollbehälter zu bestellen (7 m³, 14 m³ oder 28 m³). Die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters ist gebührenpflichtig.

§ 17 Bauabfälle

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei, soweit möglich, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen.

§ 17 a

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

IV. Rechte und Pflichten

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Abfallgemeinschaft oder ergeben sich Änderungen in der Abfallgemeinschaft, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1)Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2)In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschlussund benutzungspflichtigem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Zu den angefallenen Abfällen gehören auch die gemäß § 31 in Abfallkörben eingefüllten sowie die verbotswidrig bereitgestellten Abfälle. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß angeliefert oder bereitgestellt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die Deckung der sonstigen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadt Dorsten werden Abfallentsorgungsgebühren gem. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

(2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebene Annahmestelle angeliefert werden, hat der Anlieferer das vom Anlagenbetreiber geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23 Gebührenpflichtige

(1) Bei den Abfällen aus privaten Haushalten sowie bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieb, Institution) ist der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dieser Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Stellt der Gebührenschuldner fest, dass es Abweichungen zwischen dem im Grundbesitzabgabenbescheid als Grundlage für die Gebührenberechnung aufgeführten Volumen der Abfallbehälter und den tatsächlich vor Ort vorhandenen Volumen der Abfallbehälter gibt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei Selbstanlieferung der Abfälle am Recyclinghof ist der Anlieferer gebührenpflichtig.
- (3) Für die Leistungen nach § 25 Absatz 4 -8 ist der Besteller der Leistungen gebührenpflichtig.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 24 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Maßgebend für den Zeitpunkt des Anschlusses ist der Tag der Aufstellung bzw. der Abholung des Abfallbehälters auf dem Grundstück durch den Entsorgungsbetrieb. Bei Selbstaufstellung bzw. -entfernung ist der Tag der Abholung bzw. Anlieferung auf dem Betriebshof des Entsorgungsbetriebes maßgebend.

Für einmalige oder unregelmäßige Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistung.

§ 25 Gebührensätze

(1)Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	nicht möglich	81,20 €
80	324,80 €	162,40 €
120	487,20 €	243,60 €
240	974,40 €	487,20 €
770	3.126,20 €	1.563,10 €
1100	4.466,00 €	2.233,00 €
3000	12.180,00€	6.090,00 €
5000	20.300,00€	10.150,00€

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhren ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,06 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,03 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

(3) Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher	bei 14-tägiger
	Leerung	Leerung
120	124,80 €	62,40 €
240	249,60 €	124,80 €

(4) Die Kosten für die Abfallbehälter für Altpapier nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 sind in der Jahresgebühr gem. Abs. 2 enthalten. Für zusätzlich bereitgestellte Behälter werden folgende Gebühren erhoben:

-120 I Behälter 4 wöchentliche Leerung 16,20 €/jährlich
-240 I Behälter 4 wöchentliche Leerung 32,50 €/jährlich
-1.100 I Behälter 4 wöchentliche Leerung 149,00 €/jährlich

(5) Die Stadt stellt auf Antrag kostenpflichtige Abfallbehälter für Laub für die Dauer von 10 Wochen in den Größen von 240 I und 1100 I auf.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Stadt behält sich vor, Anträge abzulehnen, sofern die dafür erforderlichen Abfallbehälter nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ausschlaggebend ist der Antragseingang bei der Stadt.

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	57,60 €
1100	264,00 €

Die Gebühr umfasst das Aufstellen und Abholen der Gefäße. Während des Aufstellzeitraumes erfolgt die Leerung zweimal in der Woche. Der Aufstellzeitraum beträgt insgesamt 10 Wochen und beginnt ab dem ersten Werktag im Oktober. Die Stadt behält sich vor den Leerungszeitraum, falls erforderlich, anzupassen.

- (6) Die Abfuhrgebühr einschl. Erwerb eines 70 l Abfallsackes (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung) beträgt 4,00 €.
- (7) Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:

Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtstelle 30,00 € (Mengenbegrenzung - 5 m³)

Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort 20,00 €

Mengenbegrenzung: max. 3 Geräte

- (8) Für die Leerung von Restabfall- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich 13,00 € Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von 13,00 € berechnet.
- (9) Für die Auslieferung, die Abholung und dem Tausch von Restabfall-, Bio- und Papierbehältern beträgt die Gebühr je Behälter:

0	5.000 Behälter	62,00 €
0	3.000 Behälter	52,00 €
0	1.100 Behälter	41,00 €
0	770 l Behälter	36,00 €
0	240 Behälter	16,00 €
О	40 - 120 l Behälter	11,00 €

Die Gebühr für die Auslieferung, Abholung oder den Tausch wird nur dann erhoben, wenn der Gebührenpflichtige dieses zu verantworten hat. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter, bei einem Tausch bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem geringeren Volumen.

Bei Selbstabholung bzw. Selbstanlieferung der Behälter am Betriebshof reduziert sich die Gebühr um 50 %.

§ 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)			
Restabfall, Kleinmenge	max. 50 l	1,50 €	
Restabfall, Anlieferung mit		,	
- PKW	je 100 l	3,00 €	
- Anhänger/Transporter	je angef. ½ m³	15,00 €	
Papier/Kartonagen aus Gewerbebetriebe	n (max. Anliefermenge 3 m³)		
Papier/Kartonagen	je angef. ½ m³	5,00 €	
Bauschutt (Annahme max. 2 Speissfässer Kleinmengen je Speissfass (ca. 100 l) Reifen PKW Reifen mit / ohne Felge (max. 4 Stück) Keine LKW- /Treckerreifen		4,00 € 3,00 €	
Altholz Kategorie A-IV, nur aus Privathau Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich	ıshalten (max. Anliefermenge 3	m³)	
Kleinmengen	max. 50 Liter	6,00€	
Anlieferung mit - PKW	je 100 l	12,00 €	
- Anlieferung mit Anhänger/Transporter	je angef. ½ m	60,00 €	

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

- (1) Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:
 - o Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen 185,00 €/t
 - o Sperrmüll 159,00 €/t
 - o Garten- und Parkabfälle 72,00 €/t
 - o Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV 119,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

- (2) Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 75,00 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 37,50 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.
- (3) Ab dem fünften Tag wird für die Aufstellung des Abrollbehälters eine Miete erhoben. Die Miete beträgt je angefangenen Tag 2,50 €. Bei Abrollbehältern, die für eine unbegrenzte zeitliche Dauer aufgestellt werden, wird folgende monatliche Miete erhoben:

5,5 m ³ und 7 m ³ Absetzcontainer	20,00 €
14 cbm Großraumbehälter	48,50 €
28 cbm Großraumbehälter	53,60 €

(4) Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter 70,00 € für einen 14 m³ Behälter 140,00 € und für einen 28 m³ Behälter 280,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 159,00 €/t.

§ 28 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühren für wiederkehrende Leistungen nach § 25 Abs. 2 und 3 werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so wird für jeden nach § 24 zu berechnendem Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Beträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Gebührenschuld für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für einmalige oder unregelmäßige Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Gebühren nach § 26 sind bei der Anlieferung beim Personal des Entsorgungsbetriebes zu zahlen. Der Anlieferer erhält hierüber eine Gebührenquittung.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Rückgabe nicht verwendeter Abfallsäcke ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie bei Stundungen Stundungszinsen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen erhoben.
- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen sind, solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt ist, zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.

§ 29 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 30 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 31 Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen durch Verzehr von Speisen und Getränken im Freien anfallen. In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der nach Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (§ 3),
 - 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum einsammeln und Befördern überlässt (§ 5 Abs. 1),
 - 3. schadstoffhaltige Abfälle in die für die Wiederverwertung oder für die Restabfallentsorgung vorgesehenen Behältnisse einfüllt (§ 10 Abs. 2),
 - 4. andere als die von der Stadt bestimmten oder andere als die von ihr zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke benutzt (§ 10),

- 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt,
- 6. Abfallbehälter nach deren Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 12 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung),
- 7. Standplätze und Transportwege für Abfallbehältern nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält (§ 12 Abs. 2),
- 8. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder sperrige Abfälle nicht zu den von der Stadt bestimmten Stellen bringt (§ 12 Abs. 1),
- 9. die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht, sie überfüllt oder Gegenstände einfüllt, die das Sammelfahrzeug beschädigen können (§ 13),
- 10. die Kennzeichnungen für die wöchentliche Abfuhr anbringt (§ 15 Abs. 2),
- 11. sperrige Abfälle ohne Terminzusage der Stadt oder bereits vor dem Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt (§ 16),
- 12. nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle (§ 16 Abs. 6) zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt und nach der Abfuhr nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt,
- 13. der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen oder einen Eigentumswechsel nicht unverzüglich meldet (§ 18),
- 14. den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu dem Grundstück nicht gewährt (§ 19),
- 15. angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Abs. 4),
- 16. Abfallkörbe verbotswidrig benutzt (§ 31)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 11.06.2013, zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 16.12.2020, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten (§ 7 Abs. 6 GO NRW) seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2022

Iter

Tobias Stockhoff Bürgermeister